

## Öffentliches Kaufangebot

von

### **Pelham Investments AG, St. Moritz, Schweiz**

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 und für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00

der

### **Athris AG, St. Moritz, Schweiz**

#### **Angebotspreis:**

Pelham Investments AG ("**Anbieterin**" oder "**Pelham**") bietet CHF 1'355.70 netto in bar für jede vollständig liberierte im Publikum gehaltene Namenaktie der Athris AG ("**Gesellschaft**", "**Zielgesellschaft**" oder "**Athris**") mit einem Nennwert von je CHF 5.00 ("**Athris-Stammaktien**", je eine "**Athris-Stammaktie**") und CHF 267.13 in bar für jede im Publikum gehaltene Namenaktie der Athris mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ("**Athris-Stimmrechtsaktien**", je eine "**Athris-Stimmrechtsaktie**"; Athris-Stammaktien und Athris-Stimmrechtsaktien zusammen die "**Athris-Aktien**", je eine "**Athris-Aktie**").

Der Angebotspreis (wie in Abschnitt 2.3 unten definiert) wird durch den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "**Vollzug**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Athris-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro Athris-Aktie unter ihrem jeweiligen Angebotspreis (wie in Abschnitt 2.3 unten definiert), der Kauf von Athris-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Athris nachfolgend eine "**Tochtergesellschaft**"; die Zielgesellschaft gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die "**Athris-Gruppe**" und die Anbieterin gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Muttergesellschaften und ihren Tochtergesellschaften die "**Anbieter-Gruppe**") zu einem Kaufpreis über ihrem jeweiligen Angebotspreis (wie in Abschnitt 2.3 unten definiert), die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder

einer ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Athris-Aktien beziehen oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

**Angebotsfrist:**

Vom 11. Oktober 2024 bis zum 24. Oktober 2024, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit ("**MESZ**") (vorbehältlich einer Verlängerung der Angebotsfrist).

**Durchführende Bank:**

UBS AG, Zürich ("**UBS**")

**Athris-Stammaktien**

Valorenummer:	ISIN:	Tickersymbol:
36550197	CH0365501979	ATH

**Athris-Stimmrechtsaktien**

Valorenummer:	ISIN:	Tickersymbol:
4986484	CH0049864843	-

Angebotsprospekt vom 26. September 2024 ("**Angebotsprospekt**")

# Angebotsrestriktionen

## Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in solchen Staaten oder Rechtsordnungen gemacht oder gemacht werden, und Athris-Aktien werden nicht zum Kauf angenommen von oder im Namen von Personen in Staaten oder Rechtsordnungen, in denen die Unterbreitung oder die Annahme eines solchen Angebots widerrechtlich wäre oder in denen das Angebot in anderer Weise anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder in denen es einer Registrierung, einer Genehmigung oder anderer Massnahmen einer Aufsichtsbehörde bedürfte, die in diesem Angebotsprospekt nicht ausdrücklich vorgesehen sind oder in denen die Anbieterin oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendwelche Änderungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf einen solchen Staat oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Personen, die diesen Angebotsprospekt erhalten und/oder in dessen Besitz gelangen, sind verpflichtet, alle derartigen Beschränkungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zustimmungen einzuholen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen versandt werden. Solche Dokumente dürfen von niemandem zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Staaten oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind. Jede Person (einschliesslich Depotbanken, Nominees und Treuhänder), die beabsichtigt, diesen Angebotsprospekt oder ein damit zusammenhängendes Dokument in eine Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zu übermitteln, sollte diesen Abschnitt "Angebotsrestriktionen" sorgfältig lesen, bevor sie eine Handlung vornimmt. Die Verbreitung dieses Angebotsprospekts in anderen Rechtsordnungen als der Schweiz kann gesetzlich eingeschränkt sein und daher sollten sich Personen, die in den Besitz dieses Angebotsprospekts gelangen, über solche Restriktionen informieren und diese beachten. Die Nichteinhaltung solcher Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze einer solchen Rechtsordnung darstellen.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in Verletzung oder aufgrund sonstiger Verletzung der vorstehenden Restriktionen wird nicht akzeptiert.

Gemäss Schweizer Recht können Athris-Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die Athris-Aktien lanciert wird. Dieser Angebotsprospekt wurde in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht erstellt und die darin enthaltenen Informationen stimmen möglicherweise nicht mit denen überein, die veröffentlicht worden wären, wenn dieser Angebotsprospekt in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Staaten ausserhalb der Schweiz erstellt worden wäre.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Staat als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird dieser Angebotsprospekt weder durch von der Gesellschaft nach dem Datum dieses Angebotsprospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstige Börsenmitteilungen ergänzt oder aktualisiert, noch wird die Anbieterin auf andere Weise gesondert über die Veröffentlichung solcher Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstiger Börsenmitteilungen der Gesellschaft informieren.

Alle in diesem Angebotsprospekt dargestellten Finanz- und sonstigen Informationen über die Gesellschaft wurden öffentlich zugänglichen Informationen entnommen und ausschliesslich auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen erstellt, einschliesslich des Geschäftsberichts für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, des Halbjahresberichts per 30. Juni 2024, sonstiger von der Gesellschaft veröffentlichter Börsenmitteilungen und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen. Die Anbieterin übernimmt folglich keine Verantwortung für diese Informationen, ausser für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen in diesem Dokument.

## Notice to U.S. Holders

Shareholders of Athris AG ("the **"Company"**") in the United States (the **"U.S. Holders"**) are advised that the registered shares of the Company are not listed on a U.S. securities exchange and that the Company is not subject to the periodic reporting requirements of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **"Exchange Act"**), and is not required to, and does not, file any reports with the U.S. Securities and Exchange Commission (the **"SEC"**) thereunder.

The tender offer (the **"Offer"**) is being made for the registered shares (the **"Athris Shares"**) of the Company, a Swiss company whose ordinary shares are listed on the BX Swiss (the **"Ordinary Shares"**), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America (the **"U.S."**).

The Offer is being made in the U.S. pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the Exchange Act, subject to the exemption provided under Rule 14d-1(c) under the Exchange Act for a tier I tender offer (the **"Tier I Exemption"**), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures, waiver of conditions and timing of settlements (including as regards the time when the payment of the consideration is rendered), and the purchase of Athris Shares outside the Offer that are different from those applicable under U.S. tender offer procedures and laws. U.S. Holders resident in the United States (each a **"U.S. Holder"**) are urged to consult with their own legal financial and tax advisors (including with respect to Swiss law) regarding the Offer.

To the extent permissible under applicable law or regulations, Pelham Investments AG (the **"Offeror"**) and its affiliates or its brokers and its brokers' affiliates (acting as agents for the Offeror or its affiliates, as applicable) may from time to time after the date of this Offer Prospectus and during the pendency of the Offer, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase or arrange to purchase Athris Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Athris Shares. These purchases may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information will be disclosed by means of a press release or other means reasonably calculated to inform U.S. Holders of the Company of such information. In addition, the financial advisers to the Offeror may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities. To the extent required in Switzerland, any information about such purchases will be made public in Switzerland in the manner required by Swiss law.

In particular, the financial information, any financial statements or figures included or referenced in this Offer Prospectus have been prepared in accordance with the applicable accounting standards of, or recognized in, Switzerland, which may not be comparable to the financial statements or financial information of U.S. companies. The Offer is being made to U.S. Holders on the same terms and conditions as those made to all other shareholders of the Company to whom an offer is made. Any informational documents, including this Offer Prospectus, are being disseminated to U.S. Holders on a basis comparable to the method that such documents are provided to the Company's other shareholders.

As permitted under the Tier I Exemption, the settlement of the Offer is being based on the applicable Swiss law provisions, which differ from the settlement procedures customary in the United States, particularly as regards to the time when payment of the consideration is rendered. The Offer, which is subject to Swiss law, will be made to U.S. Holders in accordance with the applicable U.S. securities laws, and applicable exemptions thereunder, in particular the Tier I Exemption. To the extent the Offer is subject to U.S. securities laws, those laws only apply to U.S. Holders of Athris Shares and will not give rise to claims on the part of any other person. U.S. Holders should consider that the offer price for the Offer (the **"Offer Price"**) will be paid in CHF and that no adjustment will be made based on changes in the exchange rate.

It may be difficult for the Company's shareholders to enforce their rights and any claim they may have arising under the of U.S. federal securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. Company shareholders may not be able to sue the Offeror or the Company or their officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel the Offeror and the Company and their respective affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each holder of Athris Shares is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the SEC nor any securities commission of any state of the U.S. has (i) approved or disapproved of the Offer; (ii) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (iii) passed upon the adequacy, accuracy or completeness of the disclosure in relation to the Offer. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States. The U.S. Holders are encouraged to consult with their own legal (including with respect to Swiss law), financial and tax advisors regarding the Offer.

## **United Kingdom**

The communication of this Offer Prospectus is not being made, and has not been approved, by an authorised person for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. In the United Kingdom ("U.K."), this communication and any other offer documents relating to this Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended, the "**Order**"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**Relevant Persons**"). No communication in respect of this Offer must be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. This Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is/will be available only in the United Kingdom to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

## **Australia, Canada, Japan and South Africa**

This Offer is not being made or addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada, Japan or South Africa, and such shareholders may not accept this Offer. This Offer Prospectus and any and all materials related thereto should not be sent in or into Australia, Canada, Japan or South Africa, (including by use of, or by any means or instrumentality, for example, e-mail, post, facsimile transmission, telephone or internet, of interstate or foreign commerce, or any facilities of a national securities exchange), and the Offer Prospectus cannot be accepted directly or indirectly or by any such use, means, or instrumentality, in or from within Australia, Canada, Japan or South Africa. Accordingly, copies of this Offer Prospectus and any related materials are not being, and must not be, mailed, forwarded, transmitted or otherwise distributed or sent in or into or from Australia, Canada, Japan or South Africa, or, in their capacities as such, to custodians, trustees, agents or nominees holding Athris Shares for Australian, Canadian, Japanese or South African persons, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) must not distribute, forward, mail, transmit or send them in, into or from Australia, Canada, Japan or South Africa. Any person accepting the Offer Prospectus shall be deemed to represent to the Offeror such person's compliance with these restrictions and any purported acceptance of the Offer that is a direct or indirect consequence of a breach or violation of these restrictions shall be null and void. Shareholders of the Company wishing to accept the Offer must not use the mailing system of Australia, Canada, Japan or South Africa for any purpose directly or indirectly related to the acceptance of the Offer. Envelopes containing acceptances must not be post marked in Australia, Canada, Japan or South Africa. When completing the acceptance, shareholders wishing to accept the Offer must provide an address that is not located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the Offer if they (i) submit an envelope postmarked in Australia, Canada, Japan or South Africa or (ii) provide an address located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the Offer if they do not make the representations and warranties set out in the acceptance.

## **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Angebotsprospekt enthält "zukunftsgerichtete Aussagen", einschliesslich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und den Vollzug des Angebots sowie Aussagen, die auf Entwicklungen hinweisen. Grundsätzlich kennzeichnen Worte wie können, sollten, könnten, anstreben, werden, würden, erwarten, beabsichtigen, schätzen, vorhersehen, glauben, planen, anstreben, ins Auge fassen, fortfahren oder ähnliche Ausdrücke zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen unterliegen Risiken, Ungewissheiten, Annahmen und anderen wichtigen Faktoren, von denen viele ausserhalb der Kontrolle der Anbieterin liegen und die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Ergebnissen abweichen. Zu den Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von solchen Aussagen abweichen, gehören unter anderem: das Eintreten von Ereignissen, Veränderungen oder anderen Umständen, die zur Beendigung des Angebots führen könnten, das Versäumnis, rechtzeitig oder anderweitig die erforderlichen Genehmigungen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden zu erhalten, das Risiko, dass eine Bedingung für den Vollzug des Angebots nicht erfüllt wird, die Fähigkeit der Gesellschaft, Schlüsselpersonal zu halten und einzustellen und die Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern bis zum Abschluss des Angebots aufrechtzuerhalten.

Obwohl die Anbieterin der Ansicht ist, dass die Erwartungen, die sich in solchen zukunftsgerichteten Aussagen widerspiegeln, auf vernünftigen Annahmen beruhen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Aussagen erfüllt werden oder sich als richtig erweisen, und es werden keine Zusicherungen hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen gemacht. Die Anbieterin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen öffentlich zu aktualisieren oder zu revidieren, sei es aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen, es sei denn, dies wird von den anwendbaren Gesetzen oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt.

# ÖFFENTLICHES KAUFANGEBOT DER ANBIETERIN FÜR ATHRIS ("ANGEBOT" ODER "ÖFFENTLICHES ANGEBOT")

## 1. HINTERGRUND UND ZWECK DES ANGEBOTS

Pelham Investments AG ist eine nach schweizerischem Recht organisierte private Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Moritz, Schweiz. Der Verwaltungsrat der Anbieterin setzt sich aus Frau Lucia Waldner und Herrn Fabian Kälin zusammen, wobei Frau Lucia Waldner als Präsidentin des Verwaltungsrates amtiert. Die Anbieterin ist eine Holdinggesellschaft und eine von mehreren direkten Tochtergesellschaften der Hansa Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Moritz, Schweiz, deren Hauptzweck der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland ist.

Die Hansa Aktiengesellschaft, Via Brattas 2, 7500 St. Moritz, Schweiz, welche per 25. September 2024 100% der Anbieterin hält, ist eine private Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht und wird indirekt von Georg von Opel ("**GVO**") beherrscht, wie in Abschnitt 3.2 näher beschrieben.

Die Athris AG ist eine Investment- und Beteiligungsgesellschaft in Form einer schweizerischen Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Moritz, Schweiz. Die Zielgesellschaft hat ein Aktienkapital von CHF 2'184'379.00, welches in 203'436 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 ("**Athris-Stammaktien**"; ISIN: CH0365501979; Valorenummer: 36550197; Tickersymbol: ATH) und in 1'167'199 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ("**Athris-Stimmrechtsaktien**"; ISIN: CH0049864843; Valorenummer: 4986484) eingeteilt ist (die Athris-Stammaktien und die Athris-Stimmrechtsaktien zusammen die "**Athris-Aktien**"). Die Athris-Stammaktien sind seit dem 15. Juni 2018 an der Börse BX Swiss ("**BX**") kotiert (Valorenummer: 36550197; ISIN: CH0365501979; Valorensymbol: ATH). Die Zielgesellschaft ist im Jahr 2009 aus der Umstrukturierung der Jelmoli-Gruppe hervorgegangen und wurde von der Jelmoli Holding AG (heute: Swiss Prime Site AG) mittels Sachdividende abgespalten. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst in erster Linie die Tüftung von Investments, direkt oder indirekt, in Finanz- und andere Anlagen, den Erwerb, die dauerhafte Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften aller Art sowie von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen aller Art.

Mit Aktienkaufvertrag vom 21. August 2024 hat die Anbieterin weitere 8'000 Athris-Stammaktien und 16'250 Athris-Stimmrechtsaktien erworben (siehe für mehr Details Abschnitt 5.4 (*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Gesellschaft, deren Organen und Aktionären*)). Mit Verträgen vom selben Datum hat die Zielgesellschaft 3'928 Athris-Stammaktien erworben (siehe für mehr Details Abschnitt 5.4 (*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Gesellschaft, deren Organen und Aktionären*)).

Die Anbieterin ist Hauptaktionärin der Zielgesellschaft. Gegenwärtig Stichtag: 26. September 2024 hält die Anbieterin 188'326 Athris-Stammaktien und 1'155'449 Athris-Stimmrechtsaktien der Zielgesellschaft, was einer Beteiligung von 96.00% des Aktienkapitals und 98.04% der Stimmrechte entspricht. Demnach handelt die Zielgesellschaft (einschliesslich der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften und Personen) in Bezug auf das Angebot in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin. Die Athris hält 3'970 eigene Stammaktien, entsprechend 0.91% des Aktienkapitals und 0.29% der Stimmrechte der Athris. Damit halten sämtliche in Bezug auf das Angebot in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zusammen insgesamt 96.91% des Aktienkapitals und 98.33% der Stimmrechte der Athris.

Zur Vereinfachung der Führung der Athris AG strebt die Anbieterin an, die vollständige Kontrolle über Athris und ihre Tochtergesellschaften zu erlangen. Über die Jahre der Kotierung der Stammaktien der Athris ist es trotz verschiedener Massnahmen nicht gelungen, das Aktionariat der Gesellschaft so aufzustellen, dass sich ein ausreichender Freefloat und Handel entwickeln konnte. Auch sind die Kosten der Kotierung der Stammaktien an der BX unverhältnismässig gegenüber dem geringen Volumen der gehandelten Titel. Insoweit beabsichtigt die Anbieterin, nach Vollzug dieses Angebots die Kraftloserklärung der nach dem Vollzug noch im Publikum befindlichen Athris-Aktien gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 in der Fassung vom 1. Februar 2024 ("**FinfraG**") zu beantragen und die BX zu ersuchen, die Athris-Stammaktie zu dekotieren.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges Angebot, denn die Anbieterin hält mit 188'326 Athris-Stammaktien und 1'155'449 Athris-Stimmrechtsaktien, insgesamt 1'343'775 Athris-Aktien, entsprechend 98.04% der Stimmrechte, bereits mehr als 33 1/3% der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

## **2. DAS KAUFANGEBOT**

### **2.1 Voranmeldung**

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") vorangemeldet ("**Voranmeldung**").

Die Voranmeldung wurde am 21. August 2024 nach Handelsschluss an der BX in deutscher und französischer Sprache auf der Webseite von Pelham sowie auf der Webseite der schweizerischen Übernahmekommission ("**UEK**") veröffentlicht und wurde darüber hinaus in Übereinstimmung mit Art. 7 UEV verbreitet.

### **2.2 Gegenstand des Angebots**

Ausser wie nachstehend ausgeführt und unter Vorbehalt der oben aufgeführten Angebotsrestriktionen erstreckt sich das Angebot auf alle ausgegebenen und sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsprospektes im Publikum befindenden Athris-Aktien.

Das Angebot erstreckt sich weder auf Athris-Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften als eigene Aktien gehalten werden, noch auf Athris-Aktien, die von der Anbieterin gehalten werden.

Entsprechend bezieht sich das Angebot auf 11'140 Stammaktien und auf 11'750 Stimmrechtsaktien der Zielgesellschaft, deren Anzahl per 25. September 2024 wie folgt berechnet wurde:

	<b>Stammaktien</b>	<b>Stimmrechtsaktien</b>
Anzahl ausgegebener Athris-Aktien (gemäss der Anzahl der im Handelsregister per 25. September 2024 eingetragenen Aktien)	203'436*	1'167'199*
- abzüglich der Athris-Aktien, die von der Athris-Gruppe gehalten werden (per 25. September 2024)	3'970	0
- abzüglich der Athris-Aktien, die von der Anbieterin gehalten werden (per 25. September 2024)	188'326	1'155'449
<b>Anzahl Athris-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht</b>	<b>11'140</b>	<b>11'750</b>
<small>* Gemäss den Statuten der Gesellschaft vom 25. Juni 2024 hat die Gesellschaft seit diesem Datum ein Kapitalband zwischen CHF 2'184'379 (untere Grenze) und CHF 3'276'564 (obere Grenze), das die Ausgabe von bis zu 218'437 Athris-Stammaktien, von bis zu 1'092'185 Athris-Stimmrechtsaktien, oder die kombinierte Ausgabe von Athris-Stamm- und Athris-Stimmrechtsaktien bis zum 25. Juni 2025 ermöglicht. Siehe Abschnitt 5.2 für weitere Details.</small>		

### 2.3 Angebotspreis

Der Angebotspreis je vollständig liberierter Athris-Stammaktie der Zielgesellschaft, die Gegenstand des Angebots ist, beträgt **CHF 1'355.70** netto in bar ("**Angebotspreis je Athris-Stammaktie**") und der Angebotspreis je vollständig liberierter Athris-Stimmrechtsaktie der Zielgesellschaft, die Gegenstand des Angebots ist, beträgt **CHF 267.13** netto in bar ("**Angebotspreis je Athris-Stimmrechtsaktie**").

Der Angebotspreis je Athris-Stammaktie und der Angebotspreis je Athris-Stimmrechtsaktie werden um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der jeweiligen Athris-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro Athris-Aktie unter dem jeweiligen Angebotspreis, der Kauf von Athris-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem jeweiligen Angebotspreis, die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von Athris-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

Die Kursentwicklung der Athris-Stammaktie an der BX seit 2020 präsentiert sich wie folgt (Kursangaben in CHF beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten bezahlten Kurs):

Athris-Stammaktie	2020	2021	2022	2023	2024**
Tief*	1'525.00	1'650.00	1'738.00	1'720.00	1'798.00
Hoch*	1'900.00	1'967.00	1'930.00	1'950.00	1'893.00

\* Täglicher Schlusskurs in CHF

\*\* 1. Januar 2024 bis 21. August 2024 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung)

Schlusskurs am 17. Juli 2024 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung, an dem ein Abschluss in Athris-Stammaktien an der BX stattgefunden hat): CHF 1'870.00

Quelle: BX Swiss Exchange

Der Angebotspreis je Athris-Stammaktie impliziert einen Abschlag zum letzten Kurs vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (CHF 1'820.00 pro Athris-Stammaktie) von rund 25.51%.

Die Athris-Stammaktie gilt als illiquides Beteiligungspapier für die Zwecke der Anwendung der Mindestpreisregel gemäss Art. 135 Abs. 2 lit. a FinfraG. Es handelt sich vorliegend aber um ein freiwilliges Angebot, das zudem kein sogenanntes Kontrollwechsel-Angebot darstellt, sodass die Mindestpreisregel gemäss der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung, UEV) vom 21. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung ("UEV") nicht zur Anwendung gelangt.

## 2.4 Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission ("UEK"), zehn (10) Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts (die "**Karenzfrist**"), d.h. vom 27. September 2024 bis zum 10. Oktober 2024. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

## 2.5 Angebotsfrist

Sofern die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird, wird die Angebotsfrist voraussichtlich am 11. Oktober 2024 beginnen und am 24. Oktober 2024, um 16.00 Uhr (MESZ) enden ("**Angebotsfrist**"). Auf Gesuch der Anbieterin hat die UEK, gestützt auf Art. 14 Abs. 3 UEV, die Angebotsfrist auf zehn (10) Börsentage verkürzt. Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist, soweit erforderlich, mit Zustimmung der UEK, zu verlängern.

## 2.6 Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande gekommen ist (vorbehaltlich der Angebotsbedingungen (wie unten definiert), die über den Ablauf der Angebotsfrist hinaus in Kraft bleiben), wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme

des Angebots eingeräumt ("**Nachfrist**"). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 30. Oktober 2024 und endet voraussichtlich am 12. November 2024, 16.00 Uhr mitteleuropäische Zeit ("**MEZ**").

## **2.7 Angebotsbedingung, Verzicht auf die Angebotsbedingung, Geltungsdauer der Angebotsbedingung und Aufschub des Vollzugs**

### **2.7.1 Angebotsbedingung**

Das Angebot untersteht der folgenden Bedingung (die "**Angebotsbedingung**" oder "**Bedingung**"):

#### *Kein Verbot:*

Bis zum Vollzug des Angebots wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, keine Entscheidung, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

### **2.7.2 Verzicht auf die Angebotsbedingungen**

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die Bedingung zu verzichten.

### **2.7.3 Aufschub des Vollzugs**

Sofern die Bedingung bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet worden ist, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug des Angebots um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "**Aufschub**"). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter dieser Bedingung, solange und soweit diese Bedingung nicht erfüllt ist und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die Bedingung innerhalb des Aufschubs weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

## **3. ANGABEN ZUR ANBIETERIN**

### **3.1 Firma, Sitz, Kapital, hauptsächliche Geschäftstätigkeit**

Pelham Investments AG ist eine privat gehaltene Schweizer Aktiengesellschaft, welche im Jahr 1900 gegründet (und in das Handelsregister eingetragen) wurde. Die Anbieterin hat ihren Sitz in St. Moritz, Schweiz, und verfügt über ein Aktienkapital von CHF 22'000'000.00, eingeteilt in 440'000 Namenaktien zu je CHF 50.00.

Die Geschäftstätigkeit der Anbieterin umfasst den Erwerb, die dauernde Verwaltung sowie die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art in der Schweiz sowie im Ausland. Pelham kann ihren direkten und indirekten Muttergesellschaften sowie direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der Pelham Darlehen und andere Finanzierungen gewähren und für die Verbindlichkeiten von mit ihr verbundenen Gesellschaften Sicherheiten aller Art bereitstellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Pelham

oder mittels Garantien jedwelcher Art sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Die Anbieterin ist eine direkte, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hansa Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in St. Moritz, Schweiz ("**Hansa**").

Die im Jahre 1930 durch die Familie von Opel gegründete und seither privat gehaltene Hansa bezweckt den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland. Hansa kann für eigene sowie für fremde Rechnung den An- und Verkauf von Wertschriften vornehmen, Finanzierungsgeschäfte durchführen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte bereitstellen. Des Weiteren kann die Hansa im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen mit ähnlicher Ausrichtung beteiligen und darüber hinaus Liegenschaften sowie Immaterialgüter aller Art erwerben, verwalten und veräussern.

Per 25. September 2024 beträgt das Aktienkapital der Hansa CHF 7'500'000.00, eingeteilt in 10'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 750.00.

Wirtschaftlich Berechtigter der Anbieterin ist Georg von Opel ("**GVO**"), der indirekt die vollständige Kontrolle über die Anbietergruppe ausübt.

### **3.2 Bedeutende Aktionäre der Anbieterin**

Die Anbieterin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hansa Aktiengesellschaft, Via Bratis 2, CH-7500 St. Moritz, deren gesamtes Aktienkapital und sämtliche Stimmrechte indirekt von GVO gehalten werden.

### **3.3 Geschäftsberichte**

Als privat gehaltene Gesellschaften veröffentlichen weder Pelham noch Hansa ihre Geschäftsberichte.

### **3.4 In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen**

Für die Zwecke des vorliegenden Angebots gelten GVO und alle von GVO direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften und Personen als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Zudem gelten aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der Anbieterin an der Zielgesellschaft Athris und alle von Athris direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

### **3.5 Beteiligungen an der Zielgesellschaft**

Per 25. September 2024 beträgt das Aktienkapital von Athris (so wie es im Handelsregister des Kantons Graubünden per 25. September 2024 eingetragen ist) CHF 2'184'379.00, eingeteilt in 203'436 Athris-Stammaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 und 1'167'199 Athris-Stimmrechtsaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Die Anbieterin hielt per 25. September 2024 188'326 Athris-Stammaktien und 1'155'449 Athris-Stimmrechtsaktien, entsprechend 96.00% des Aktienkapitals und entsprechend 98.04% der

Stimmrechte der Zielgesellschaft. Am selben Datum hielten die Zielgesellschaft und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben der Zielgesellschaft 3'970 Athris-Stammaktien als eigene Aktien (entsprechend 0.91% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und entsprechend 0.29% der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Darüber hinaus halten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine weiteren Athris-Aktien und keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Athris-Aktien.

Unter Berücksichtigung der 3'970 Athris-Stammaktien, die von Athris gehalten werden, halten die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen per 25. September 2024 96.91% des Aktienkapitals und 98.33% der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

### **3.6 Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren und Beteiligungsderivaten**

Während der letzten zwölf (12) Monate vor der Voranmeldung hat die Anbieterin 8'000 Athris-Stammaktien und 16'250 Athris-Stimmrechtsaktien erworben und keine Athris-Aktien veräussert. Der höchste bezahlte Kaufpreis lag pro Athris-Stammaktie bei CHF 1'355.70 und pro Athris-Stimmrechtsaktie bei CHF 267.13. Während der letzten zwölf (12) Monate vor der Voranmeldung hat die Zielgesellschaft 3'948 Athris-Stammaktien erworben und 16 Athris-Stammaktien veräussert. Der höchste bezahlte Kaufpreis pro Athris-Aktie lag (im Market-Making, das gesamthaft 36 Aktien umfasste) bei CHF 1'774.00. Während des gleichen Zeitraums haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Athris-Aktien und keine weiteren Athris-Aktien erworben oder veräussert.

Seit dem Datum der Voranmeldung bis zum 25. September 2024 haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine Athris-Aktien erworben oder veräussert und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Athris-Aktien erworben oder veräussert.

Seit dem 21. August 2024 bis zum 25. September 2024 haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (einschliesslich der Zielgesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie der von GVO direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften) keine Athris-Aktien und keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Athris-Aktien erworben oder veräussert, ausser im Rahmen und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 5.4 beschriebenen Aktienkaufverträgen und dem Aktientauschvertrag zu einem Kaufpreis von CHF 1'355.70 pro Athris-Stammaktie und einem Kaufpreis von CHF 267.13 pro Athris-Stimmrechtsaktie.

## **4. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS**

Das Angebot wird von der Anbieterin aus Mitteln finanziert, die auf einem Sperrkonto bei einer Schweizer Bank zur Verfügung stehen.

## **5. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT**

### **5.1 Firma, Sitz, Kapital, hauptsächliche Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht**

Die Athris AG ist eine im Handelsregister des Kantons Graubünden unter der Firmennummer CHE-113.313.383 eingetragene Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer. Der Sitz der Zielgesellschaft befindet sich in St. Moritz, Via Brattas 2, 7500 St. Moritz, Schweiz. Per 25. September 2024 beträgt

das Aktienkapital der Zielgesellschaft CHF 2'184'379.00 und ist eingeteilt in 203'436 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 ("**Stammaktien**") und 1'167'199 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ("**Stimmrechtsaktien**"). Mit Beschluss vom 25. Juni 2024 hat die Generalversammlung der Zielgesellschaft ein Kapitalband zwischen CHF 2'184'379 (untere Grenze) und CHF 3'276'564 (obere Grenze) eingeführt.

Als Investmentgesellschaft ist Athris in erster Linie darauf ausgerichtet, Finanz- und sonstige Anlagen jeglicher Art zu tätigen, wobei diese sowohl direkt als auch indirekt erfolgen können. Ihr Hauptzweck ist der Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen kotierten und nichtkotierten Unternehmungen und Gesellschaften aller Art sowie von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen aller Art. Die Zielgesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und der Sicherstellung für verbundene und nahestehende Personen gewähren bzw. von solchen Personen akzeptieren und Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen. Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt Athris die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert durch Tätigkeit von langfristigen wert- und wachstumsorientierten Investitionen an. Nach Ziff. 8 ihres Anlagereglements (<https://www.athris.ch/storage/app/uploads/public/629/a16/207/629a16207380b499799424.pdf>) ist die Athris thesaurierend, d.h. hat nie Dividenden ausgeschüttet und schüttet auch in Zukunft keine Dividenden aus.

Der Geschäftsbericht der Zielgesellschaft (einschliesslich des Corporate Governance Berichts, des Vergütungsberichts und des Finanzberichts) für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr ist abrufbar unter <https://www.athris.ch/download>.

## 5.2 Aktienkapital

### *Aktienkapital der Gesellschaft*

Gemäss einem Online-Auszug aus dem Handelsregister vom 25. September 2024 beträgt das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Gesellschaft CHF 2'184'379.00, eingeteilt in 203'436 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 5.00 ("**Stammaktien**") und 1'167'199 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 1.00 ("**Stimmrechtsaktien**"). Die Stammaktien der Gesellschaft (ISIN: CH0365501979; Valorennummer: 36550197) sind an der BX kotiert.

Gemäss den Statuten in der Fassung vom 25. Juni 2024 verfügte die Gesellschaft an diesem Datum über ein Kapitalband zwischen CHF 2'184'379.00 (untere Grenze) und CHF 3'276'564.00 (obere Grenze), welches eine Erhöhung des Aktienkapitals durch (i) Ausgabe von maximal 218'437 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 5.00 je Aktie (Stammaktien), (ii) die Ausgabe von maximal 1'092'185 mit einem Nennwert von CHF 1.00 je Aktie (Stimmrechtsaktien), oder (iii) die kombinierte Ausgabe von Stammaktien und Stimmrechtsaktien bis zum 25. Juni 2029 oder einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands ermöglicht.

Per 25. September 2024 hielten die Gesellschaft und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaft gemäss Angaben der Gesellschaft 3'970 Athris-Stammaktien als eigene Aktien (entsprechend 0.91% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft).

## *Aktienpläne und ausstehende Anrechte*

Athris hat weder Partizipations- noch Genussscheine noch Wandelanleihen oder Optionen ausstehend.

### **5.3 Absichten der Anbieterin betreffend die Zielgesellschaft**

Pelham beabsichtigt mit dem vorliegenden Angebot, die vollständige Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen und damit die einfachere Einbindung derselben in den Konzern zu ermöglichen. Damit können die Kotierungskosten und die Kosten einer für Publikumsaktionäre offenen Generalversammlung eingespart werden. Mit dem Angebot beabsichtigt die Anbieterin, den Minderheitsaktionären der Zielgesellschaft die Möglichkeit zu geben, sich vor der geplanten Dekotierung der Athris-Stammaktien von der BX von ihrem Investment zu lösen.

#### *Allgemein*

Die Anbieterin beabsichtigt, die derzeitigen Anlageaktivitäten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, unter Einschluss des Hauptsitzes der Gesellschaft in St. Moritz, Schweiz, aufrechtzuerhalten und wie bis anhin weiterzuführen. Es ist die Absicht der Anbieterin, dass die globalen Investmentaktivitäten der Athris weiterhin vom Hauptsitz der Gesellschaft in St. Moritz, Schweiz, aus gesteuert werden.

Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, die Art des Geschäfts von Athris durch die beabsichtigte Übernahme zu ändern. Namentlich ist es die Absicht der Anbieterin, die Anlageaktivitäten der Athris-Gruppe weiterzuführen. Allfällige weitere Entscheidungen werden erst nach Vollzug des geplanten Erwerbs und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Umstände getroffen.

#### *Sonstige Absichten*

Die Anbieterin beabsichtigt sodann, ungeachtet der Annahmequote, dass die Zielgesellschaft bei der BX die Dekotierung der Athris-Stammaktien gemäss den Kotierungsregeln der BX und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten unter den Kotierungsregeln der BX bis zum Datum der Dekotierung der Athris-Stammaktien beantragt. Es ist die Zustimmung der Aktionäre zur Dekotierung der Athris-Stammaktien erforderlich. Im Anschluss an das Angebot wird die Anbieterin, soweit nicht alle Aktionäre ihre Aktien andienen ein Verfahren auf Kraftloserklärung der restlichen Aktien gemäss Art. 137 FinfraG einleiten, um damit alle Aktien zu erwerben. In diesem Verfahren erhalten die restlichen Aktionäre die gleiche Zahlung wie im Angebot, jedoch deutlich später.

### **5.4 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Gesellschaft, deren Organen und Aktionären**

#### *Aktienkaufvertrag mit der Anbieterin*

Am 21. August 2024 schloss die Anbieterin mit einer ehemaligen Athris Aktionärin ("**Verkaufende Aktionärin 1**") einen Aktienkaufvertrag, in welchem sich die Verkaufende Aktionärin 1 verpflichtete, die von ihr gehaltenen 8'000 Athris-Stammaktien und 16'250 Athris-Stimmrechtsaktien an die Anbieterin zu verkaufen ("**Pelham-Aktienkaufvertrag**"). In Bezug auf den Kaufpreis einigten sich die Anbieterin und die Verkaufende Aktionärin 1 auf CHF 1'355.70 pro Athris-Stammaktie und auf CHF 267.13 pro Athris-Stimmrechtsaktie. Beide Kaufpreise sind das Resultat intensiver und

ausgewogener Verhandlungen der Anbieterin mit der Verkaufenden Aktionärin 1, bei denen die beiderseitigen Interessen adäquat berücksichtigt wurden. Der Pelham-Aktienkaufvertrag wurde unabhängig vom Zustandekommen des in diesem Prospekt beschriebenen Angebots abgeschlossen und enthält auch sonst keinerlei Bezugnahmen auf das Angebot, dessen Vollzug oder ist in sonstiger Weise an den Erfolg dieses Angebots gekoppelt. Der Pelham-Aktienkaufvertrag wurde am darauffolgenden Tag vollzogen und enthält über die Veräusserung und den Erwerb der kaufgegenständlichen Athris-Aktien hinaus keine zusätzlichen Verpflichtungen der Parteien.

### ***Aktienkaufvertrag und Aktientauschvertrag mit der Zielgesellschaft***

Mit Verträgen vom gleichen Datum erwarb die Zielgesellschaft ihrerseits von einer weiteren ehemaligen Athris Aktionärin ("**Verkaufende Aktionärin 2**") 3'928 Athris-Stammaktien ("**Athris-Verträge**"). In Anerkennung des ausgewogenen und die gegenseitigen Interessen würdigenden Prozesses der Kaufpreisfindung im Rahmen des Pelham-Aktienkaufvertrags einigten sich die Zielgesellschaft und die Verkaufende Aktionärin 2 in den Athris-Verträgen auf den im Pelham-Aktienkaufvertrag festgelegten Kaufpreis von CHF 1'355.70 pro Athris-Stammaktie, wobei die Zahlung teilweise in Aktien der ENR Russia Invest AG erfolgten. Die Athris-Verträge sind nicht durch das Zustandekommen oder den Vollzug des Angebots bedingt oder in sonstiger Weise an den Erfolg des Angebots geknüpft. Auch bestehen unter den Athris-Verträgen keine zusätzlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die über den Vollzug der jeweiligen Verträge hinausgehen.

### ***Keine weiteren Vereinbarungen***

Mit Ausnahme der vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen (Pelham-Aktienkaufvertrag und Athris-Verträge) existieren keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem oder in Bezug auf das Angebot zwischen GVO und den von ihm (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) einerseits und der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften und deren Organen und Aktionären andererseits.

## **5.5 Vertrauliche Informationen**

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt oder im Bericht des Verwaltungsrats der Gesellschaft (siehe Abschnitt 8) oder anderweitig öffentlich bekannt gemacht wurden, GVO und die von ihm direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) von Athris weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang der Zielgesellschaft erhalten hat, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

## **6. PUBLIKATIONEN**

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf [www.pelham-offer.com](http://www.pelham-offer.com) veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt. Dieser Angebotsprospekt wird am 26. September 2024 vor Eröffnung des Handels an der BX veröffentlicht.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich (per E-Mail an [swiss-prospectus@ubs.com](mailto:swiss-prospectus@ubs.com), telefonisch unter +41 44 239 47 03 (Voicemail) oder per Post an UBS AG, Swiss Prospectus, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz) angefordert werden und ist unter [www.pelham-offer.com](http://www.pelham-offer.com) elektronisch abrufbar.

## **7. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 128 DES BUNDEGESETZES ÜBER DIE FINANZMARKINFRASTRUKTUREN UND DAS MARKTVERHALTEN IM EFFEKTEN- UND DERIVATEHANDEL (FINFRAG)**

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstellung für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Pelham AG („Anbieterin“) geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Athris AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 2 bis 4 nicht mit derselben Sicherheit wie bei der Ziffer 1. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und der Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung:

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

2. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
3. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
4. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und den Verordnungen entspricht.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

### **Deloitte AG**

Sandro Schönenberger  
Zugelassener Revisionsexperte

Andreas Herbst  
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 25. September 2024

## 8. **BERICHT DES VERWALTUNGSRATS DER ATHRIS NACH ART. 132 FINFRAG**

Der Verwaltungsrat der Athris AG (der **Verwaltungsrat**) mit Sitz in St. Moritz, Schweiz (**Athris**), nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 des Schweizer Finanzmarktinfrastukturgesetzes (**FinfraG**) und Art. 30-32 der Schweizer Übernahmeverordnung (UEV) zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) der Pelham Investments AG (die **Anbieterin** oder **Pelham**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Athris mit einem Nennwert von je CHF 5.00 (die **Stammaktie**) und alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Athris mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (die **Stimmrechtsaktie**; die Stammaktien und die Stimmrechtsaktien zusammen die **Athris-Aktien**, jede Aktie eine **Athris-Aktie**).

### 1. **Empfehlung**

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der Ernst & Young AG (siehe Abschnitt 2.1 unten), die Bestandteil dieses Berichts ist, hat der Verwaltungsrat, bestehend aus den in Abschnitt 4.1 aufgeführten Mitgliedern, am 25. September 2024 einstimmig beschlossen, den Aktionären von Athris (die **Athris-Aktionäre**) die Annahme des Angebots der Anbieterin zu empfehlen.

### 2. **Begründung**

Die Empfehlung des Verwaltungsrats basiert auf den folgenden Überlegungen:

#### 2.1 **Angebotspreis und Fairness Opinion**

Der Preis, den die Anbieterin im Rahmen des Angebots anbietet, beträgt CHF 1'355.70 netto für jede Stammaktie (der **Angebotspreis je Stammaktie**) und CHF 267.13 netto für jede Stimmrechtsaktie (der **Angebotspreis je Stimmrechtsaktie**).

Der Verwaltungsrat hat die Ernst & Young AG, Zürich, beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu beurteilen. In ihrer Fairness Opinion vom 19. September 2024 (die **Fairness Opinion**) hat die Ernst & Young AG auf der Grundlage verschiedener marktüblicher Bewertungsmethoden eine Bewertungsspanne zwischen CHF 1'230 und CHF 1'697 pro Stammaktie und zwischen CHF 246 und CHF 339 pro Stimmrechtsaktie ermittelt und ist damit zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis von CHF 1'355.70 pro Stammaktie sowie der Angebotspreis von CHF 267.13 pro Stimmrechtsaktie aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist, vorbehaltlich der in der Fairness Opinion getroffenen Annahmen.

Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Athris AG, Via Brattas 2, 7500 St. Moritz, Schweiz (per E-Mail an: [investor-relations@athris.ch](mailto:investor-relations@athris.ch) oder per Post an Athris AG, Via Brattas 2, CH-7500 St. Moritz) bestellt oder unter <https://www.athris.ch/download> elektronisch abgerufen werden.

#### 2.2 **Angemessenheit des Angebotspreises und Illiquidität der Stammaktie**

Der Angebotspreis je Stammaktie von netto CHF 1'355.70 in bar und der Angebotspreis je Stimmrechtsaktie von netto CHF 267.13 in bar implizieren einen Abschlag von rund 50%

gegenüber dem jeweiligen nennwertadjustierten Net Asset Value der Athris-Aktien von je CHF 2'703.03 bzw. je CHF 540.61 jeweils per 30. Juni 2024.

Zudem impliziert der Angebotspreis je Stammaktie einen Abschlag von rund 28% gegenüber dem letzten Kurs der Stammaktie am 17. Juli 2024<sup>1</sup> (CHF 1'870.00 pro Stammaktie).

In ihrer Fairness Opinion vom 19. September 2024 stellte die Ernst & Young AG unter anderem auf die von der Anbieterin und der Athris mit zwei unabhängigen, aber sachkundigen Drittparteien getätigten Markttransaktionen vor Publikation der Voranmeldung ab (die **Vortransaktionen**). Sie unterzog das Ergebnis einer Plausibilisierung mittels verschiedener anderer Bewertungsmethoden. Dabei ist die Ernst & Young AG zu dem Schluss gekommen, dass sowohl der Angebotspreis je Stammaktie als auch der Angebotspreis je Stimmrechtsaktie aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigte Ernst & Young AG auch, dass es aufgrund der hohen Illiquidität der Stammaktie an der BX Swiss (die **BX**) unmöglich ist, ohne entsprechende erhebliche negative Auswirkungen auf den Börsenkurs, fortlaufend über die Börse Stammaktien zu verkaufen oder eine grössere Anzahl Stammaktien auf einmal zu verkaufen. Aufgrund des geringen Handelsvolumens und der hieraus potenziell resultierenden Verzerrung des Aktienkurses mass Ernst & Young AG dem Börsenkurs keine Bedeutung zu. Gegenüber dieser weitgehenden Illiquidität eröffne das öffentliche Kaufangebot der Anbieterin den Publikumsaktionären die Möglichkeit, sämtliche von ihnen gehaltene Stammaktien und Stimmrechtsaktien zu einem festen Preis zu verkaufen, den auch unabhängige Drittparteien kurz vor Publikation der Voranmeldung als angemessen erachteten. Am fehlenden Markt würde sich in Zukunft nichts ändern. Vielmehr würde nach Ansicht der Ernst & Young AG das Halten der Stammaktie über die Angebotsfrist hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschärfung der Illiquiditätssituation für den einzelnen Publikumsaktionär bedeuten, da davon ausgegangen werden könne, dass gewisse Aktionäre das Angebot annehmen werden. Im Übrigen lasse der historische Verlauf des Marktwertabschlags, der seit 2018 durchweg negativ gewesen sei, nicht darauf schliessen, dass sich über die Börse ein besserer Preis erzielen lasse. Zudem gewähre das Kaufangebot der Pelham die Sicherheit der vollständigen Veräusserung der Anteile zu einem gleich bleibenden Preis, die bei einem Verkauf über die Börse nicht gegeben ist.

Angesichts der fehlenden Liquidität, teilt der Verwaltungsrat der Athris die Auffassung der Anbieterin, dass die durch die Kotierung der Stammaktien an der BX entstehenden Kosten und die Kosten des Streubesitzes unverhältnismässig sind gegenüber dem Vorteil, welchen die Athris-Aktionäre aus der Kotierung der Stammaktien und dem Streubesitz ziehen. Die Anbieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindlichen Athris-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Mit der Andienung der von ihnen gehaltenen Aktien erhalten die Athris-Aktionäre den Kaufpreis zu einem früheren Zeitpunkt als bei Zahlung des gleichen Preises nach Abschluss des Kraftloserklärungsverfahrens. Es sei darüber hinaus angemerkt, dass die Athris-Aktionäre bereits in der Vergangenheit zweimal die Möglichkeit hatten, sich im Rahmen öffentlicher Angebote von ihrem Investment in Athris-Aktien zu lösen.

---

<sup>1</sup> Schlusskurs am 17. Juli 2024, da am letzten Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung kein Abschluss in Stammaktien an der BX zustande kam.

Der Angebotspreis je Stammaktie entspricht in etwa einem Abschlag von 50% zum nennwert-adjustierten Net Asset Value per 30. Juni 2024. Die Fairness-Opinion ist aufgrund vergleichbarer Transaktionen zum Ergebnis gelangt, dass dieser Abschlag angemessen ist.

Entscheidend für die Angemessenheit des Angebotspreises ist, worauf die Fairness Opinion neben anderen Aspekten abstellt: Der von Pelham offerierte Angebotspreis von CHF 1'355.70 je Stammaktie und CHF 267.13 je Stimmrechtsaktie entsprechen den Preisen, zu denen Pelham einer ehemaligen, unabhängigen Aktionärin der Athris mit Aktienkaufvertrag vom 21. August 2024 8'000 Stammaktien und 16'250 Stimmrechtsaktien abgekauft hat. Zu demselben Preis von CHF 1'355.70 hat auch Athris von einer weiteren, ehemaligen und ebenfalls unabhängigen Aktionärin mit Verträgen vom selben Tag insgesamt 3'928 Stammaktien gekauft. Der Umstand, dass zwei von der Anbieterin und der Gesellschaft unabhängige Drittparteien, bei denen es sich um professionelle Investoren aus dem Finanzbereich handelt, ihre Athris-Aktien ohne Verkaufsdruck zu demselben Preis verkauft haben, wie ihn die Anbieterin nun im Rahmen ihres öffentlichen Kaufangebots allen anderen Athris-Aktionären unterbreitet, lässt nach Auffassung des Verwaltungsrats den Schluss zu, dass der von Pelham offerierte Angebotspreis von CHF 1'355.70 je Stammaktie und von CHF 267.13 je Stimmrechtsaktie auch für alle anderen Publikumsaktionäre als annehmbar und insbesondere als marktgerecht anzusehen ist. Namentlich werden solche Transaktionen mit unabhängigen Dritten auch von der Rechtsprechung einer Bewertung nach finanziellen Parametern vorgezogen.

Auf Grundlage der obigen Erwägungen und des Ergebnisses der Fairness Opinion hält der Verwaltungsrat den Angebotspreis aus finanzieller Sicht für fair und angemessen.

### **2.3 Geschäftliche Begründung**

Die Anbieterin hält zusammen mit den Personen, die mir ihr in gemeinsamer Absprache handeln, 94.52% der Stammaktien und 98.99% der Stimmrechtsaktien der Athris. Der Streubesitz (*free float*) der Stammaktien beläuft sich auf 5.48% und derjenige der Stimmrechtsaktien auf 1.01%.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Streubesitz der Stammaktien zu klein für eine börsenkotierte Gesellschaft ist. Athris profitiert in keiner Weise von den Vorteilen der Börsenkotierung, während die Nachteile (insbesondere die damit einhergehenden Kosten) nicht zu rechtfertigen sind. Eine Dekotierung ist für die langfristige Entwicklung von Athris und ihren Tochtergesellschaften von Vorteil.

Aufgrund der oben erwähnten Überlegungen ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das Angebot im besten Interesse nicht nur der Athris-Aktionäre, sondern auch der Athris selbst sowie allen anderen Stakeholders liegt.

### **2.4 Dekotierung und Kraftloserklärung**

Nach der Durchführung des Angebots und ungeachtet der Annahmequote wird die Anbieterin veranlassen, dass Athris die Dekotierung der Stammaktien von der BX und eine Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten unter den Kotierungsregeln der BX bis zum Datum der Dekotierung der Stammaktien beantragt. Die Dekotierung der Stammaktien bedarf der Zustimmung

der Generalversammlung der Athris, die angesichts des auf die Anbieterin entfallenden Stimmanteils von 98.04% in jedem Fall erteilt werden wird.

Parallel dazu beabsichtigt die Anbieterin eine Kraftloserklärung nach Art. 137 FinfraG der im Publikum gehaltenen Athris-Aktien durchzuführen, die nicht angedient worden sind. Weil die Anbieterin bereits heute zusammen mit den Personen, mit denen sie in gemeinsamer Absprache handelt, 98.33% der Stimmen hält, wird sie nach dem Abschluss des Angebots zur Durchführung dieses Kraftloserklärungsverfahrens berechtigt sein.

Nach Abschluss des Kraftloserklärungsverfahrens haben die Athris-Aktionäre, deren Athris-Aktien gerichtlich für kraftlos erklärt worden sind, Anspruch auf Auszahlung desselben Angebotspreises je Stammaktie bzw. je Stimmrechtsaktie, wie ihn die Anbieterin für die im Rahmen ihres öffentlichen Kaufangebots angedienten Aktien offeriert. Athris-Aktionäre, die ihre Athris-Aktien nicht in das Angebot der Pelham andienen, werden diesen Preis allerdings geschätzt ein halbes Jahr später erhalten als Athris-Aktionäre, welche ihre Athris-Aktien in das Angebot andienen. Aus finanzieller Sicht ist es daher für jeden Athris-Aktionär vorteilhafter, denselben Angebotspreis bereits bei Vollzug des Angebots und nicht erst infolge der Kraftloserklärung ihrer Athris-Aktien durch das Gericht zu erhalten.

## **2.5 Fazit**

Auf der Grundlage der oben zusammengefassten Erwägungen empfiehlt der Verwaltungsrat den Athris-Aktionären einstimmig, ihre Athris-Aktien in das Angebot anzudienen.

## **3. Vereinbarungen**

Im Hinblick auf und im Zusammenhang mit dem Angebot hat die Athris keine Vereinbarungen abgeschlossen.

## **4. Mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats**

### **4.1 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Lucia Waldner, Präsidentin des Verwaltungsrats;
- Susanne Reinhard;
- Dr. Roland Müller;

Lucia Waldner ist sowohl Präsidentin des Verwaltungsrats der Athris als auch Präsidentin des Verwaltungsrats der Anbieterin. In ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Verwaltungsrats der Athris war Lucia Waldner sowohl an der Aushandlung und dem Abschluss der unter Abschnitt 2.2 aufgeführten Verträge über den Kauf von insgesamt 3'928 Stammaktien als auch, in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Verwaltungsrats der Pelham an der Aushandlung und dem Abschluss des unter Abschnitt 2.2 aufgeführten Aktienkaufvertrags über 8'000 Stammaktien und 16'250 Stimmrechtsaktien involviert. Des Weiteren ist Lucia Waldner Vorsitzende der Geschäftsleitung der Hansa Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Moritz, welche, für die Zwecke des Kaufangebots als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person anzusehen

ist. Die Hansa Aktiengesellschaft beherrscht sowohl Pelham als auch, über Pelham, die Athris. Lucia Waldner hat daher einen Interessenkonflikt in Bezug auf das Angebot.

Susanne Reinhard ist sowohl Mitglied des Verwaltungsrats der Athris als auch kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für die Anbieterin. Zudem ist Susanne Reinhard für die Hansa Aktiengesellschaft, die, für die Zwecke des Angebots, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd gilt, kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Susanne Reinhard hat daher einen Interessenkonflikt in Bezug auf das Angebot.

Dr. Roland Müller ist sowohl Mitglied des Verwaltungsrats der Athris als auch Mitglied des Verwaltungsrats der Hansa Aktiengesellschaft, der hundertprozentigen Muttergesellschaft der Anbieterin. Dr. Roland Müller hat daher einen Interessenkonflikt in Bezug auf das Angebot.

Sämtliche vorstehenden Personen wurden durch die Stimmen der Anbieterin, welche als Hauptaktionärin Athris kontrolliert, in den Verwaltungsrat der Athris gewählt.

Angesichts dieser Situation, hat der Verwaltungsrat die Ernst & Young AG beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen (siehe Abschnitt 2.1 oben), womit sichergestellt ist, dass sich die Interessenkonflikte der Verwaltungsratsmitglieder der Athris nicht zum Nachteil der Athris-Aktionäre, die Adressaten des vorliegenden Angebots sind, auswirken.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats von Athris ist mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person relevante vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Verbindungen eingegangen, ausser denjenigen, die den oben erwähnten Positionen zugrunde liegen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Mandat im Verwaltungsrat nicht nach Weisungen der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person aus.

Alle Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats der Athris werden nach Vollzug des vorliegenden Kaufangebots zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Im Übrigen existieren innerhalb der Hansa Gruppe keine Verträge mit Abgangsentschädigungen irgendwelcher Art.

## **4.2 Geschäftsleitung**

Eine Geschäftsleitung ist zurzeit nicht eingesetzt. Vielmehr ist die Geschäftsleitung der Athris dem Verwaltungsrat vorbehalten.

## **5. Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

### **5.1 Verwaltungsrat**

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats beinhaltet eine feste Grundentschädigung für die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsratsmandate. Des Weiteren haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf Ersatz der im Interesse von Athris aufgewendeten Auslagen. Variable Vergütungen sowie Vergütungen in Form von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Beteiligungsrechte werden keine ausgerichtet.

In seiner Sitzung vom 29. August 2024 hat der Verwaltungsrat der Athris auf Vorschlag des Vergütungsausschusses beschlossen, der Generalversammlung eine Reduzierung der Höhe der festen Entschädigung seiner Mitglieder zu beantragen, wobei auf eine variable Vergütung weiterhin verzichtet werden soll. Im Übrigen ist die Vergütungsstruktur der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen des Angebots unverändert geblieben. Mithin wird die fixe Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2024 entsprechend der bisherigen Praxis ausbezahlt werden.

Zum Zeitpunkt dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Athris-Aktien.

Das Angebot hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats.

## 5.2 Entschädigungen und Leistungen

Abgesehen von der oben beschriebenen Vergütung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats, der gleichzeitig die Geschäftsleitung der Athris bildet, keine Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

## 6. Absichten der qualifizierten Athris Aktionäre

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats halten die folgenden Aktionäre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts eine Beteiligung von 3% der Stimmrechte oder mehr an Athris:

<b>Wirtschaftlich Berechtigter</b>	<b>Direkte Aktionäre</b>	<b>Aktien</b>
Georg von Opel	Pelham Investments AG (Anbieterin)	1'155'449 Stimmrechtsaktien und 188'326 Stammaktien, entsprechend 98.04% der Stimmen

## 7. Abwehrmassnahmen nach Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und hat nicht die Absicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, solche Massnahmen zu ergreifen.

## **8. Finanzberichterstattung, Informationen über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Geschäftsaussichten**

Der Jahresbericht der Athris per 31. Dezember 2023 wurde am 13. Mai 2024 veröffentlicht und kann auf der Webseite von Athris abgerufen werden (<https://www.athris.ch/download>). Der Halbjahresbericht von Athris per 30. Juni 2024 kann auf der Webseite der Athris abgerufen werden (<https://www.athris.ch/download>).

Mit Ausnahme der Transaktion, die diesem Bericht zugrunde liegt, und soweit nicht vor oder am Datum dieses Berichts (einschliesslich dieses Berichts) anderweitig offengelegt, sind dem Verwaltungsrat keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftsaussichten von Athris seit dem letzten Bilanzstichtag bekannt, welche die Entscheidung der Athris-Aktionäre in Bezug auf das Angebot beeinflussen könnten.

Zürich, 25. September 2024

Für den Verwaltungsrat von Athris

Lucia Waldner und Susanne Reinhard, Mitglieder des Verwaltungsrats

## **9. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION**

Am 25. September 2024 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Pelham Investments AG an die Aktionäre von Athris AG entspricht den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen.
2. Die Angebotsfrist wird auf zehn Börsentage verkürzt.
3. Diese Verfügung wird nach der Publikation des Angebotsprospekts durch Pelham Investments AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von Pelham Investments AG beträgt CHF 50'000.

## **10. RECHTE DER AKTIONÄRE DER ZIELGESELLSCHAFT**

### **10.1 Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)**

Ein Aktionär, welcher den Nachweis erbringt, dass er im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsprospekts am 26. September 2024 mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält ("**Qualifizierter Aktionär**" im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er diese bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, CH-8002 Zürich, Fax: +41 44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung

der Angebotsprospektes zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

## **10.2 Einsprache (Art. 58 UEV)**

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 Abs. 3 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, CH-8002 Zürich, Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

## **11. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTTS**

### **11.1 Annahme des Angebots**

Athris-Aktionäre, die ihre Athris-Aktien in einem Depot halten, werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert und werden gebeten, gemäss den Weisungen ihrer Depotbank vorzugehen.

### **11.2 Durchführende Bank**

Die Anbieterin hat die UBS AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Die UBS AG ist auch Annahme- und Zahlstelle in Bezug auf das Angebot.

### **11.3 Angediente Athris-Aktien**

Angediente Athris-Aktien werden bei Andienung nicht auf einer zweiten Handelslinie gehandelt. Sie werden bei Andienung durch die entsprechende Depotbank gesperrt und können weder gehandelt noch übertragen werden.

### **11.4 Auszahlung des Angebotspreises/Vollzugstag**

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Athris-Aktien voraussichtlich am Vollzugsdatum. Im indikativen Zeitplan in Abschnitt 12 ist das Vollzugsdatum der 19. November 2024. Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt 2.5 oder eines Aufschiebens des Vollzugs gemäss Abschnitt 2.7.3 wird sich das Vollzugsdatum entsprechend verschieben.

### **11.5 Dekotierung**

Wie in Abschnitt 5.2 beschrieben, beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug, soweit rechtlich zulässig, bei der BX die Dekotierung der Athris-Stammaktien gemäss den Kotierungsregeln der BX und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten unter den Kotierungsregeln der BX bis zum

Datum der Dekotierung der Athris-Stammaktien zu beantragen. Ein nicht börsenkotiertes Umfeld entspricht möglicherweise nicht den Anlagezielen oder -anforderungen bestimmter Aktionäre.

## **11.6 Kosten und Abgaben**

Die schweizerische Umsatzabgabe sowie Börsengebühren, soweit solche erhoben werden, werden von der Anbieterin getragen. Die Anbieterin entschädigt annehmende Aktionäre nicht für ihnen von ihren Banken in Rechnung gestellte Gebühren und Kommissionen und zahlt den Depotbanken der annehmenden Aktionäre keine Entschädigung.

## **11.7 Mögliche Steuerfolgen**

*Allen Athris-Aktionären und den wirtschaftlich Berechtigten an Athris-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nichtannahme in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.*

Im Allgemeinen ergeben sich für die Aktionäre von Athris, die ihre Aktien in das Angebot andienen, voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

Auf den Verkauf von Athris-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Athris-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Athris-Aktionäre, die ihre Athris-Aktien im Privatvermögen halten und ihre Athris-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Inhaber ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren oder im Falle eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Kapitals der Gesellschaft durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Inhaber (indirekte Teilliquidation). Inhaber von Athris-Aktien mit einer Beteiligung von weniger als 20% sind im Allgemeinen von dieser Regelung nicht betroffen, wenn sie ihre Athris-Aktien in das Angebot andienen.
- Athris-Aktionäre, die ihre Athris-Aktien in das Angebot andienen und diese im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer Athris-Aktien.

Athris-Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Athris-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen. Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz müssen prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Wohnsitz- oder Sitzstaat ergeben können.

## **Allgemeiner Hinweis**

Die vorstehende Beschreibung stellt keine Steuerberatung dar und darf nicht als solche betrachtet werden. Allen Athris-Aktionären und den wirtschaftlich Berechtigten an Athris-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nichtannahme in der Schweiz und im Ausland durch den eigenen Steuerberater beurteilen zu lassen. Die Anbieterin und ihre verbundenen Unternehmen lehnen jegliche Verantwortung oder Haftung für oder in Bezug auf die vorstehende Beschreibung und etwaige steuerliche Folgen des Angebots ab.

## **11.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ohne Berücksichtigung einer Rechtswahl oder einer Kollisionsnorm oder -regel, welche die Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz zur Folge hätte. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt Zürich, Schweiz.

## **12. INDIKATIVER ZEITPLAN**

Veröffentlichung des Angebotsprospekts	26. September 2024
Beginn der Karenzfrist	27. September 2024
Ende der Karenzfrist*	10. Oktober 2024
Beginn der Angebotsfrist*	11. Oktober 2024
Ende der Angebotsfrist (16:00 Uhr MESZ)**	24. Oktober 2024
Publikation der provisorischen Meldung des Zwischenergebnisses**	25. Oktober 2024
Publikation definitives Zwischenergebnis**	29. Oktober 2024
Beginn der Nachfrist**	30. Oktober 2024
Ende der Nachfrist (16:00 Uhr MEZ)**	12. November 2024
Publikation provisorisches Endergebnis in den elektronischen Medien**	13. November 2024
Publikation definitives Endergebnis **	18. November 2024
Vollzug des Angebots**	19. November 2024
Generalversammlung	19. November 2024

\* Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die Übernahmekommission.

\*\* Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt 2.5 ein oder mehrere Male zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt 2.7.3 aufzuschieben.

## **13. VERÖFFENTLICHUNGEN**

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos angefordert werden bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich (per E-Mail an [swiss-prospectus@ubs.com](mailto:swiss-prospectus@ubs.com), telefonisch unter +41 44 239 47 03 (Voicemail) oder per Post an UBS AG, Swiss Prospectus, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz).

Dieser Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind zudem unter [www.pelham-offer.com](http://www.pelham-offer.com) elektronisch abrufbar.